

- Forstwirtschaftsbetriebe
- alte Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswe-  
sens — ausgenommen die nichtvolkseigenen Be-  
triebe
- alle Betriebe und Einrichtungen des Post- und  
Fernmeldewesens — ausgenommen die nichtvolks-  
eigenen Betriebe
- alle Betriebe des Handels — ausgenommen Betriebe  
mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler  
und private Betriebe
- alle Betriebe und Einrichtungen der Kultur, des Ge-  
sundheits- und Sozialwesens — ausgenommen kon-  
fessionelle Einrichtungen, private Betriebe und Ein-  
richtungen sowie freiberuflich Tätige
- alle Betriebe und Institutionen der sonstigen volks-  
wirtschaftlichen Bereiche — ausgenommen die halb-  
staatlichen und privaten Betriebe und Einrichtun-  
gen sowie freiberuflich Tätige in den Wirtschaftszweigen  
Konstruktion, Projektierung, Entwicklung,  
Geld- und Kreditwesen, Dienstleistungen; für den  
Wirtschaftszweig Wohnungswesen ist ausgenommen  
der Elektroenergieverbrauch in den Gemeinschafts-  
einrichtungen der Mehrfamilienhäuser, die sich im  
Eigentum von Wohnungsbau- und Siedlungsgenos-  
senschaften, privaten Miethausbesitzern sowie in  
Rechtsträgerschaft der Kommunalen Wohnungsver-  
waltung befinden
- alle Betriebe des produzierenden privaten und ge-  
nossenschaftlichen Handwerks
- alle aus den vorstehend genannten Abnehmeran-  
lagen mitversorgten Hausmeister- und Betriebswoh-  
nungen, für deren Verbrauch bei der internen Be-  
rechnung der THG anzuwenden ist.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Ermittlung der Kosten und Preise**  
**für Wärme und Elektroenergie**

**vom 21. Dezember 1979**

Zur Änderung der Anordnung vom 19. April 1968 (GBl. II S. 241) und der Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II S. 564) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Wärme- und Elektroenergielieferungen gemäß § 1 sind Preisanträge durch die Betriebe an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ (Preiskoordinierungsorgan), das die Preisfestsetzung vornimmt und dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt, einzureichen.“

(2) Der § 3 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Lieferung von Wärme  
— aus Erzeugungsanlagen mit einer installierten  
Leistung bis 5 Gcal/h

\* Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 (GBl. II Nr. 91 S. 564)

- aus eigenen Zentralheizungsanlagen in Gebäuden ohne Außenverteilungsnetz
- aus einer Wärmeerzeugungsanlage an Verbraucher in angrenzenden Grundstücken für Raumheizungs-  
zwecke und Bedarf für Sozialeinrichtungen

können ohne Antragstellung die in der speziellen Kalkulationsrichtlinie festgesetzten Preise angewandt werden.

(2) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Energieversorgungsnetz

- aus Dampfkraftanlagen bei einer Einspeisemenge bis 300 MWh/a (Planmenge)

- aus Lauf Wasserkraftanlagen (außer Pumpspeicherwerken)

können ohne Antragstellung die in der speziellen Kalkulationsrichtlinie festgesetzten Preise angewandt werden.“

(3) Der § 6 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 2 Abs. 2 bestätigten und die nach § 3 festgesetzten Preise sind auf Lieferungen anzuwenden, die ab 1. Januar 1971 erbracht werden, soweit in den Preisbewilligungen oder in der speziellen Kalkulationsrichtlinie kein späterer Termin angegeben ist.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 5 der Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie,
2. der § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie.

Berlin, den 21. Dezember 1970

**Der Minister**  
**für Grundstoffindustrie**

Siebold

**Anordnung**  
**zur Durchführung der Immunprophylaxe des durch**  
**Rh-Inkompatibilität bedingten Morbus haemolyticus**  
**neonatorum**

**vom 17. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Immunprophylaxezentren

(1) Um die Immunisierung Rh-negativer Mütter durch Rh-positive Kinder zu verhindern und damit das folgende Kind vor einem durch Rh-Inkompatibilität bedingten Morbus haemolyticus neonatorum zu schützen, sind Immunprophylaxezentren zu errichten.